

# **Aktualisierte HINWEISE zu KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN, zur MASKENPFLICHT und zum BESUCHSVERBOT in den Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen**

Basierend auf der 9. BayIfSMV vom 30.11.2020 sind ab sofort folgende angepasste Regelungen zu beachten:

## **Zur MASKENPFLICHT**

Das für alle Bewohner zugängliche Gelände der Unterkunft gilt als öffentlicher Raum i. S. d. § 1 S. 3 der 9. BayIfSMV. Auf allen Flächen und in Räumen außerhalb der Bewohnerzimmer bzw. abgeschlossener Wohneinheiten, also auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Unterkunft, insbesondere im Eingangsbereich, in Fahrstühlen, Fluren, Gemeinschaftsküchen und -sanitärräumen, Waschräumen und sonstigen gemeinschaftlich genutzten Räumen und auch in Schulungsräumen besteht Maskenpflicht.

## **Zum BESUCHSVERBOT**

**Private Besuche in den Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen sind bis auf absolute Ausnahmefälle nicht mehr erlaubt. Übernachtungen sind generell nicht zulässig.**

Unvermeidliche Besuche (z. B. von engen Familienangehörigen) sind nur ausnahmsweise nach vorheriger Vereinbarung mit dem Unterkunftspersonal möglich. Bei genehmigten Besuchen ist auf eine Minimierung des Infektionsrisikos zu achten. Die Höchstzahl von 5 Personen (ausgenommen Kinder unter 14 Jahren) aus zwei Haushalten darf nicht überschritten werden.

## **KONTAKTBESCHRÄNKUNG**

Die Maßnahmen dienen der Eindämmung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus und dem Schutz besonders gefährdeter Bewohner in den Unterkünften. Persönliche Kontakte sind deshalb auch innerhalb der Unterkunft auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren.

Die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln sowie Lüftungsmaßnahmen (**AHA+L-Regeln**) sind einzuhalten.

**Private und religiöse Feiern und alle Gemeinschaftsveranstaltungen im Haus und auch auf dem Gelände der Unterkunft dürfen bis auf Weiteres nicht mehr stattfinden.**

Treffen außerhalb und ein gemeinsamer Aufenthalt in der Unterkunft sind nur erlaubt mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einem weiteren Hausstand, solange dabei die Gesamtzahl von 5 Personen (ausgenommen die Kinder der beiden Hausstände unter 14 Jahren) nicht überschritten und die Abstandsregel eingehalten wird.

**Gemeinschaftsküchen sollen gleichzeitig immer nur von einem Haushaltsverband genutzt werden. Dies gilt auch für gemeinschaftlich genutzte Sanitärräume und Waschräume.**

**Spielplätze auf dem Gelände dürfen durch Kinder nur in Begleitung Erwachsener betreten werden.** Es muss auf **ausreichenden Abstand der Kinder** geachtet werden. Treffen von mehr als zwei Haushalten sind auf dem Spielplatz nicht erlaubt.

**Alkoholverbot und Verhalten bei Verlassen der Unterkunft**

Auf die Regelungen des § 24 Abs. 2 und 3 der 9. BayIfSMV zur Abgabe und zum Konsum alkoholischer Getränke auf öffentlichen Plätzen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei Verlassen der Unterkunft das allgemeine Abstandsgebot von 1,5 m gem. § 1 der 9. BayIfSMV, die Kontaktbeschränkungen nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1 der 9. BayIfSMV sowie die Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr gem. § 2 und 8 der 9. BayIfSMV, und in Handels- und Dienstleistungsbetrieben gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BayIfSMV sowie weitergehende Anordnungen der örtlichen Behörden gem. § 28 der 9. BayIfSMV beachtet werden müssen.

Hingewiesen wird auch auf die mögliche Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit gem. § 29 der 9. BayIfSMV.

Regierung von Mittelfranken – Flüchtlingsunterbringung  
Nürnberg, den 03.12.2020

gez.

B u s s e

Ltd. Regierungsdirektor